Handwerkskammer
Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld

Bekanntmachung über den Erlass einer Ausbildungsregelung für Fachpraktiker*innen für Zweiradmechatronik - Fachrichtung Fahrradtechnik nach § 42 r HwO

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld hat in ihrer Sitzung am 10. Juni 2026 gemäß §§ 42 r, 106 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO) vom 24. September 1998 (BGBl. 1966 I, S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 106), i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung folgende Ausbildungsregelung beschlossen:

Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum*zur Fachpraktikerin*in für Zweiradmechatronik – Fachrichtung Fahrradtechnik

Ausbildungsberuf
§ 1

Die Berufsausbildung zum*zur Fachpraktiker*in für Zweiradmechatronik – Fachrichtung Fahrradtechnik – erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

Personenkreis
§ 2

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG / § 42r HwO für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

Dauer der Berufsausbildung
§ 3

Die Ausbildung dauert dreieinhalb Jahre.

Ausbildungsstätten
§ 4

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

Eignung der Ausbildungsstätte
§ 5

(1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.

(2) Neben den in § 27 BBiG / § 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hin-sichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.

(3) Es müssen ausreichend Ausbilder*innen zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilder*innen muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist der Ausbilder*innenschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

Eignung der Ausbilder*innen
§ 6

(1) Ausbilder*innen, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG / § 42r HwO tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifischen fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Ausbilder*innen müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen von § 66 BBiG / § 42r HwO zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation kann abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf eine andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

(4) Ausbilder*innen die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG / § 42r HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Abs. 2 nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilder*innen gemäß Abs. 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifische Zusatzqualifikation auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

Struktur der Ausbildung
§ 7

(1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 24 Wochen außerhalb der Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb oder mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.
(2) Soweit die Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung mit Inhalten der Berufsaus-bildung zur Zweiradmechatronikerin / zum Zweiradmechatroniker Fachrichtung

Fahrradtechnik übereinstimmen, für die nach der geltenden Ausbildungsordnung oder aufgrund einer Regelung der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.

(3) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern. Eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild
§ 8

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) auf-geführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktischen Besonderheiten die Abweichung erfordern.

Die Berufsausbildung zum*zur Fachpraktiker*in für Zweiradmechatronik – Fachrichtung Fahrradtechnik – gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild)

Abschnitt A:
Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1. Bedienen von Fahrzeugen und Systemen,
2. Montage und Inbetriebnahme von Fahrzeugen und Systemen,
3. Messen und Prüfen an Systemen,
4. Durchführen von Service-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten,
5. Diagnostizieren von Fehlern und Störungen an Fahrzeugen und Systemen,
6. Demontieren, Reparieren und Montieren von Bauteilen, Baugruppen und Systemen,
7. Betriebliche und technische Dokumentation,
8. Herstellen und Anpassen von Fahrrädern,
9. Durchführen von Um- und Nachrüstarbeiten.

Abschnitt B:
Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren und Bewerten von Arbeitsergebnissen,
6. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen.

Zielsetzung und Durchführung der Ausbildung
§ 9

(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne vom § 1 Abs. 3 BBiG befähigt werden, die selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach §§ 10 und 18 nachzuweisen.

(2) Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben Auszubildende zum Führen der Ausbildungsnachweise anzuhalten und diese regelmäßig durchzusehen. Die Auszubildenden können nach Maßgabe von Art oder Schwere / Art und Schwere der Behinderung von der Pflicht zur Führung eines Ausbildungsnachweises entbunden werden.

Abschlussprüfung
§ 10

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus den beiden zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2. Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrschen, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut sind. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen. Dabei sollen Qualifikationen, die bereits Gegenstand von Teil 1 waren, in Teil 2 nur insoweit einbezogen werden, als es für die Festlegung der Berufsbefähigung erforderlich ist.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 mit 30 Prozent und Teil 2 mit 70 Prozent gewichtet.

Teil 1 der Abschlussprüfung
§ 11

(1) Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung findet im Prüfungsfach Arbeitsauftrag statt und erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 18 Ausbildungsmonate aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Für den Prüfungsbereich **Arbeitsauftrag** bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
   a. Arbeitsschritte zu planen, Arbeitsmittel festzulegen, Messungen durchzuführen, technische Unterlagen und Informationen zu nutzen,
   b. Wartungsvorgaben anzuwenden und den Zusammenhang von Technik, Arbeitsorganisation, Wirtschaftlichkeit, Umweltschutz, Sicherheit und Gesundheitsschutz zu berücksichtigen sowie
   c. fachbezogene Probleme und deren Lösungen darzustellen, die fachlichen Hinter-gründe aufzuzeigen sowie die Vorgehensweise bei der Durchführung des Arbeitsauftrags begründen zu können.
2. Für die Arbeitsaufgaben sind folgende Tätigkeiten zugrunde zu legen:
   a. Warten, Prüfen und Einstellen von Fahrradsystemen
   b. Montieren und Demontieren von Fahrradbauteilen, -baugruppen und -systemen
3. Der Prüfling soll zwei Arbeitsaufgaben, die Kundenaufträgen entsprechen, durchführen, und ein darauf bezogenes situatives Fachgespräch führen, das aus mehreren Gesprächsphasen bestehen kann.
4. Die Arbeitsaufgabe eins bezieht sich auf die Tätigkeiten nach Nummer 2 Buchstabe a), die Arbeitsaufgabe zwei bezieht sich auf Nummer 2 Buchstabe b)
5. Die Prüfungszeit beträgt für die beiden Arbeitsaufgaben insgesamt höchstens 4 Stunden; innerhalb dieser Zeit soll das Fachgespräch in höchstens 10 Minuten durchgeführt werden.
6. Die Arbeitsaufgaben sind mit insgesamt 90 Prozent und das Fachgespräch mit 10 Prozent zu gewichten.

(4) Die besonderen Belange der Prüflinge mit Behinderung sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.

Teil 2 der Abschlussprüfung
§ 12

(1) Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung soll vor dem Ablauf der Ausbildungsdauer stattfinden.

(2) Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen

1. Kundenauftrag
2. Fahrrad- und Systemtechnik
3. Diagnose und Instandsetzungstechnik
4. Wirtschafts- und Sozialkunde

(4) Für den Prüfungsbereich **Kundenauftrag** bestehen folgende Vorgaben:

1. Die Prüflinge sollen nachweisen, dass sie in der Lage sind,
   a. Arbeitsabläufe selbstständig zu planen, fachliche Hintergründe aufzuzeigen sowie Lösungswege zu begründen,
   b. Ersatzteile, Werkzeuge, Mess- und Prüfgeräte sowie Hilfsmittel unter Beachtung von technischen Regeln, Herstellerangaben und Kostenaufwand auszuwählen,

c. Informationssysteme zu nutzen,
d. Fahrräder und Systeme zu bedienen und zu erklären,
e. elektronische Antriebssysteme außer Betrieb und in den Betrieb zu nehmen,
f. Systemfunktionen zu überprüfen, Diagnosesysteme einzusetzen, Fehler und Störungen zu diagnostizieren,
g. Fahrräder und deren Systeme instand zu setzen und nachzurüsten sowie
h. Fahrräder zu dokumentieren.

2. Für den Nachweis nach Nummer 1 sind folgende Tätigkeiten auszuführen:
   a. Instandhalten von Systemen und Anlagen der Fahrradtechnik, insbesondere durch Prüfen, Messen und Beurteilen sowie durch Ändern, Montieren, Demontieren und Einstellen von Fahrwerken, Antrieben oder Sicherheitssystemen, sowie
   b. Anpassen oder Umrüsten von Fahrradsystemen oder Herstellen eines Fahrrades aus Baugruppen
3. Der Prüfling soll zwei Arbeitsaufgaben bearbeiten und dokumentieren sowie zu jeder Arbeitsaufgabe ein situatives Fachgespräch führen, das jeweils aus mehreren Gesprächsphasen bestehen kann.
4. Die Prüfungszeit beträgt insgesamt sechs Stunden; innerhalb dieser Zeit sollen die situativen Fachgespräche in insgesamt höchstens 20 Minuten durchgeführt werden.

(5) Für den Prüfungsbereich Fahrrad- und Systemtechnik bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
   1. Fahrradtechnische Systeme, deren Funktionen und Vernetzung zu beschreiben,
   2. Praxisbezogene Aufgaben aus den Gebieten
   a) Werkstoffe und Betriebsmittel
   b) Bremssysteme
   c) Antriebssysteme
   d) Beleuchtungssysteme
   e) Zubehör- und Zusatzeinrichtungen
   zu lösen.
2. Der Prüfling soll die praxisbezogenen Aufgaben schriftlich bearbeiten.
3. Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

(6) Für den Prüfungsbereich Diagnose und Instandsetzungstechnik bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
   a. Informationen aus Funktions-, Schalt- und Vernetzungsplänen, branchenbezogener Software sowie aus Herstelleranweisungen auszuwerten,
   b. Störungen, Fehler und deren Ursachen systematisch einzugrenzen, Lösungswege darzustellen,
   c. Ergebnisse der eingesetzten Mess-, Prüf- und Diagnosegeräte sowie Kundenhinweise zu nutzen und auszuwerten,
   d. Methoden der Instandsetzung zu erläutern, Vorgehensweisen zu beschreiben und Lösungswege aufzeigen,
   e. Sicherheits-, Gesundheitsschutz- und Umweltschutzbestimmungen darzustellen sowie
   f. elektrotechnische Arbeiten unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften dazustellen.
2. Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten.
3. Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

(7) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.
2. Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten.
3. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(8) Die besonderen Belange der Prüflinge mit Behinderung sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.

Gewichtungsregelung
§ 13

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. Prüfungsbereich Arbeitsauftrag	30 Prozent
2. Prüfungsbereich Kundenauftrag	35 Prozent
3. Prüfungsbereich Fahrrad- und Systemtechnik	12,5 Prozent
4. Prüfungsbereich Diagnose und Instandsetzungstechnik	12,5 Prozent
5. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent

Bestehensregelung
§ 14

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens “ausreichend“,
2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei der Prüfungsbereiche von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“

bewertet worden sind.

Mündliche Ergänzungsprüfung
§ 15

Auf Antrag der Prüflinge ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Ergänzungsprüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

Übergang
§ 16

(1) Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG / § 25 HwO ist von den Auszubildenden und den Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

(2) Schon erbrachte Ausbildungsleistungen können auf Antrag bei der zuständigen Stelle, unter Prüfung des Einzelfalles, auf die Vollausbildung angerechnet werden. Das Berufskolleg soll hierzu gehört werden.

Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse
§ 17

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

Prüfungsverfahren
§ 18

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld entsprechend.

Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit
§ 19

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Abs. 1 und 2 BBiG / § 27c Abs. 1 und 2 HwO entsprechend anzuwenden.

Inkrafttreten
§ 20

Diese Regelung über die Ausbildung behinderter Menschen zum*zur Fachpraktiker*in für Land- und Baumaschinenmechatronik tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite der Handwerkskammer www.handwerk-owl.de unter dem Navigationspunkt „Über uns“, Rubrik „Rechtsgrundlagen“, Unterrubrik „Bekanntmachungen“ in Kraft.

Anlage zu § 8
Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zur Fachpraktiker*in für Zweiradmechatronik – Fachrichtung Fahrradtechnik

Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lf d. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. bis 18. Monat	19. bis 42. Monat
1	2	3	4	
1	Bedienen von Fahrzeugen und Systemen (§8 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 1)	a) Vorschriften und Hinweise zur Sicherheit und zur Bedienung beachten und anwenden b) Bedienungsanleitungen anwenden und erklären c) Bedienelemente von Fahrzeugen, Betriebseinrichtungen und Systemen sowie deren Schutzeinrichtungen handhaben d) Menüfunktionen anwenden und Informations- und Kommunikationssysteme bedienen	5	
2	Montage und Inbetriebnahme von Fahrzeugen und Systemen (§8 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 2)	a) herstellerspezifische Vorgaben, Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen anwenden, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Technik b) erhöhtes Gefährdungspotenzial an Fahrzeugen erkennen c) Funktionen überprüfen und Ergebnisse dokumentieren d) Sicherheitsvorschriften bei Transport und Lagerung von Akkus und Elektrofahrzeugen beachten	3	
		e) fahrzeugtechnische Systeme in arbeitssicheren Wartungszustand versetzen, insbesondere elektrische Spannungen beachten f) Fahrzeuge betriebsfertig montieren g) Schrauben und Verbindungen nach Herstellervorgaben montieren und prüfen h) Fahrzeuge in fertigen Betriebszustand versetzen		20
3	Messen und Prüfen an Systemen	a) Solldaten ermitteln, Messverfahren und Messgeräte auswählen b) Messwerte erfassen und mit Solldaten vergleichen		

	(§8 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 3)	c) elektrische Verbindungen, Leitungen und Leitungsanschlüsse auf mechanische Schäden sichtprüfen d) Funktion elektrischer Bauteile, Leitungen und Sicherungen prüfen	3	
4	Durchführen von Service-, Wartungs- und Instandsetzungs-arbeiten (§8 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 4)	a) Arbeits- und Sicherheitsregeln sowie Herstellerrichtlinien beim Transport und beim Heben anwenden b) Fahrzeuge, Baugruppen und Systeme bewegen, abstellen, anheben, abstützen und sichern c) Wartungsarbeiten nach Vorgabe durchführen, insbesondere Betriebsflüssigkeiten kontrollieren, nachfüllen, wechseln und zu deren Entsorgung beitragen d) Prüf- und Reinigungsarbeiten am Fahrwerk durchführen e) Mechanische und elektrische Bauteile, Baugruppen und Systeme auf Verschleiß, Beschädigungen, Dichtheit, Lageabweichungen und Funktionsfähigkeit prüfen f) Schalt- und Funktionspläne anwenden, hydraulische und elektrische Leitungen, An-schlüsse und mechanische Verbindungen prüfen g) Drücke an hydraulischen Systemen messen und einstellen h) Prüfanweisungen anwenden i) Funktionskontrollen durchführen und Fehlerspeicher auslesen j) Arbeitsschritte sowie Prüf- und Messergebnisse dokumentieren k) Werterhaltung beim Umgang mit Fahrzeugen und Betriebseinrichtungen berücksichtigen	14	
		l) Wartungspläne zuordnen m) Einstellarbeiten an Systemen der Fahrradtechnik durchführen n) Messergebnisse auswerten		4

5	Diagnostizieren von Fehlern und Störungen an Fahr-zeugen und Systemen (§8 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 5)	a) Schäden und Funktionsstörungen an mechanischen, elektrischen und hydraulischen Systemen sowie an deren Vernetzung feststellen b) Fehlerursachen bestimmen c) Steuerungs- und Beleuchtungssysteme prüfen und beurteilen d) Rahmen, Radaufhängung, Räder und Bremsen auf Verschleiß und Schäden, insbesondere Unfallschäden, prüfen e) Antriebs- und Kraftübertragungssysteme auf Verschleiß und Schäden prüfen	8	
		f) Bremssysteme prüfen und beurteilen g) Kapazitätsmessung an Energiespeichersystemen durchführen, beurteilen und dokumentieren h) Elektrische Antriebssysteme auf Funktion prüfen i) Elektrische Verbindungen und Leitungen überprüfen		4
6	Demontieren, Reparieren und Montieren von Baugruppen und Systemen (§8 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 6)	a) Bauteile, Baugruppen und Systeme außer Betrieb nehmen und demontieren b) Demontierte Bauteile, Baugruppen Systemen zuordnen und auf Vollständigkeit prüfen c) Bauteile und Baugruppen reinigen, konservieren und lagern d) Bauteile, Baugruppen und Systeme fügen, insbesondere Schraubver-bindungen unter Beachtung der Teilerfolge und des Drehmomentes herstellen e) Bauteile, Baugruppen und Systeme montieren, in Betrieb nehmen sowie auf Funktion und Formgenauigkeit prüfen f) Oberflächen für den Korrosionsschutz vorbereiten, Korrosionsschutz ergänzen und erneuern g) Lage von Bauteilen und Baugruppen prüfen, Lageabweichungen messen h) Innen- und Außengewinde herstellen und Instand setzen i) Elektrische Verbindungen und Anschlüsse herstellen, überprüfen und Instand setzen j) Verschleißbehaftete Baugruppen und Systeme, insbesondere Bremsen, Instand setzen	20	

		k) Reifen und Laufräder demontieren und montieren l) Werkstücke unter Berücksichtigung von Werkstoff- und Maschineneigen-schaften bearbeiten und der Weiterverarbeitung zuführen m) Räder und ihre Bauteile nach Herstellervorgaben Instand halten n) Rahmen, Radaufhängung und deren Lagerung demontieren, montieren und einstellen		
		o) Reparaturmaßnahmen nach Diagnose ableiten, Reparaturverfahren umsetzen p) elektrische Systeme montieren und anschließen, auf Funktion prüfen und Sicherheit gewährleisten q) elektronische, mechanische und hydraulische Systeme, Baugruppen und Bauteile Instand setzen r) elektromotorische Antriebe prüfen, Fehler erkennen und auswerten, System Instand setzen s) Fahrwerk einstellen t) Dämpfer- und Bremssysteme mit Betriebs-flüssigkeit befüllen und entlüften u) Korrosionsschutz und Oberflächenbeschichtung wiederherstellen v) Schaltsysteme, insbesondere Ketten- und Nabenschaltungen, Instand setzen w) Energieversorgungssysteme und Beleuchtungssysteme Instand setzen x) Speichenräder Instand setzen y) Federungs- und Dämpfersysteme warten und einstellen z) Mehrgelenk- und Lagersysteme Instand setzen aa) Funktionsprüfung durchführen		20
7	Betriebliche und technische Dokumentation (§8 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 7)	a) Betriebliches Informationssystem zum Bearbeiten von Arbeitsaufträgen anwenden b) Gespräche situationsgerecht führen und Sachverhalte darstellen c) Datenträger handhaben und Datenschutz beachten; Digitale und analoge Mess- und Prüfdaten lesen d) Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und Baugruppen identifizieren e) Zeichnungen lesen und anwenden f) Instandsetzungs-, Montage-, Inbetriebnahme- und	8	

		Betriebsanleitungen, Kataloge, Tabellen sowie Diagramme lesen und anwenden g) Schaltpläne, Stromlaufpläne, Anschluss-pläne, Anordnungspläne und Funktions-pläne lesen und anwenden h) Kundenwünsche und Informationen entgegennehmen und nach Vorgaben berücksichtigen i) Kunden über Herstellervorgaben zur Instandhaltung informieren j) Bedienelemente erläutern k) Updates durchführen		
		l) Vorschriften und Richtlinien zur Betriebs- und Verkehrssicherheit anwenden m) Kunden auf Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten sowie auf weitere Service-leistungen hinweisen n) Service-Informationen aus Unterlagen entnehmen und anwenden		8
8	Herstellen und Anpassen von Fahrrädern (§8 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 8)	a) Bauteile durch unlösbare Fügetechniken herstellen und Instand setzen b) Speichenräder herstellen, insbesondere aufbauen, einspeichen und zentrieren c) Fahrzeugbauteile durch Schrauben, Kleben, Nieten, Pressen, Klemm- und Steckverbindungen montieren d) Kraftübertragungssysteme herstellen e) Beleuchtungssysteme installieren und einstellen f) Verkehrs- und Betriebssicherheit von Fahrzeugen kontrollieren g) Montagearbeit und Herstellung kontrollieren, Nachbesserung durchführen h) Fahrzeug zur Kundenübergabe vorbereiten		24
9	Durchführen von Um- und Nachrüstarbeiten (§8 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 9)	a) Bauteile, insbesondere Schalt-, Brems- und Beleuchtungsanlagen, nachrüsten unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften und Herstellervorgaben b) Zubehör, insbesondere Kindersitze, Anhänger und Komfortsysteme, nachrüsten unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften und Herstellervorgaben		2

Abschnitt B: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lf d. Nr.	Teil des Ausbildungs-berufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. bis 18. Monat	19. bis 42. Monat
1	2	3	4	
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§8 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, ins-besondere Abschluss, Dauer und Beendigung erklären b) Gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) Wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) Wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungs-betriebes (§8 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben		
3	Sicherheit und Gesundheits-schutz bei der Arbeit (§8 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) Berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen		

4	Umweltschutz (§8 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) Mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) Für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen		
5	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren und Bewerten von Arbeitsergeb-nissen (§8 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 5)	a) Arbeitsschritte und -abläufe planen und festlegen b) Werkstoffe, Betriebsmittel und Hilfsstoffe ermitteln c) Teilebedarf, Material, Werkzeuge und Hilfsmittel auftragsbezogen anfordern, bereitstellen und dokumentieren d) Zeitbedarf ermitteln e) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages vorbereiten f) Sicherheitshinweise der Hersteller, insbesondere bei Kraftfahrzeugen mit alternativen Antrieben, beachten	5	
		g) Fahrzeugübergabe vorbereiten h) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages, der Instandhaltungs-vorgaben, der Einbauanleitungen, der personellen und technischen Gegebenheiten planen, kontrollieren i) Prüfmittel ermitteln sowie deren Einsatz abstimmen j) Schäden an angrenzenden Bauteilen und Baugruppen erkennen, protokollieren und Maßnahmen zur Beseitigung der Schäden einleiten		8
6	Durchführen von qualitätssichern den Maßnahmen	a) Vorgegebene Qualitätskriterien anwenden b) Zwischen- und Endkontrollen durchführen, Abweichungen feststellen	6	

	(§8 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 6)	c) Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln feststellen, Maßnahmen zur Behebung ergreifen d) Zeitaufwand und Materialverbrauch dokumentieren		6

Die Ausbildungsregelung für Fachpraktiker*innen Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum*zur Fachpraktikerin*in für Zweiradmechatronik – Fachrichtung Fahrradtechnik nach § 42 r HwO, genehmigt mit Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07. Juli 2026, Aktenzeichen 211/2026-0004659, ausgefertigt am 09. Juli 2024, wird hiermit bekannt gemacht.

Die obige Ausbildungsregelung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bielefeld, den 13. Juli 2026

Handwerkskammer
Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld

Peter Eul
Präsident

Dr. Jens Prager
Hauptgeschäftsführer